

An die Mitgliedsgemeinden des OÖ Gemeindebundes

18.12.2023/tst/01 Andrea Huber T +43 732 70 93-247 F +43 732 70 93-817

OÖ Gemeindebund Erfahrungsbericht Hotline 4. Quartal 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

kurz vor Jahresende möchten wir Ihnen ein Update zu aktuellen gesetzlichen Änderungen sowie wichtigen Informationen für die Gemeinde geben. Im vorliegenden Erfahrungsbericht werden nachstehende Themen behandelt:

- ¬ Änderung des ORF-Beitragsgesetzes
- ¬ Freiwilligenpauschale für Ehrenamtliche
- Umsatzsteuerbefreiung von Photovoltaikmodulen
- ¬ VwGH zur Mindestmiete bei Vermietungen bzw Verpachtungen durch Körperschaften öffentlichen Rechts
- Zuschüsse des Arbeitgebers zur Kinderbetreuung
- ¬ Senkung Körperschaftsteuersatz
- ¬ Aufbewahrungspflicht von Belegen
- ¬ Registrierkassen

1. Änderung des ORF-Beitragsgesetzes

Im Herbst 2023 erfolgte eine umfassende Novelle des ORF-Beitragsgesetzes (BGBI I 112/2023), welche mit 1.1.2024 in Kraft tritt. Die bisherige GIS-Gebühr für empfangsbereite TV- oder Radiogeräte wird durch diesen neuen ORF-Beitrag abgelöst. Neben den bisher beitragspflichtigen privaten Haushalten unterliegen künftig auch kommunalsteuerpflichtige Unternehmen der Beitragspflicht. Die Anknüpfung an die Kommunalsteuerpflicht bedeutet, dass Unternehmer insoweit von der Beitragspflicht befreit sind, als im vorangegangenen Jahr eine Befreiung gemäß § 8 Z 2 KommStG von der Kommunalsteuer vorlag. Dies betrifft Körperschaften, soweit sie mildtätigen und/ oder gemeinnützigen Zwecken auf dem Gebiet der Gesundheitspflege, Kinder-, Jugend-, Familien-, Kranken-, Behinderten-, Blinde- und Altenfürsorge dienen.



Vom neuen ORF-Beitrag erfasst sind insbesondere auch Körperschaften öffentlichen Rechts, wie etwa Gemeinden, im Rahmen ihrer kommunalsteuerpflichtigen Betriebe gewerblicher Art. Für den hoheitlichen Bereich besteht weiterhin keine Beitragspflicht.

Die Höhe des ORF-Beitrags bemisst sich nach der vorjährigen Summe der Arbeitslöhne im beitragspflichtigen Bereich, wobei der Basisbeitrag EUR 15,30 pro Monat beträgt. Landesabgaben sind in Oberösterreich keine zu entrichten. Je nach Anzahl der im unternehmerischen Betrieb beschäftigten Dienstnehmer und der diesen zurechenbaren Löhne, errechnet sich ein entsprechend vervielfachter ORF-Beitrag. Beispielsweise ist bei einer Bruttolohnsumme von bis zu EUR 1,6 Mio pro Jahr (Summe der Arbeitslöhne je Standortgemeinde) ein Beitrag je Gemeinde zu zahlen, bei einer Bruttolohnsumme von bis zu EUR 3 Mio pro Jahr sind zwei Beiträge je Gemeinde zu zahlen (insgesamt 6 Beitragsstufen).

Falls eine Meldung bei der GIS noch nicht vorliegt, hat die Anmeldung bei der ORF-Beitrags Service GmbH **bis spätestens 15.4.2024** zu erfolgen. Die Abwicklung erfolgt über die ORF Beitrags Service GmbH (OBS), der Nachfolgegesellschaft der GIS Gebühren Info Service GmbH. Die fälligen Beträge können einmal jährlich per Zahlschein oder SEPA-Lastschriftmandat bezahlt werden. Auf mögliche Betrüger-Phishing-Mails im Zuge der Umstellung wird nachdrücklich hingewiesen.

2. Freiwilligenpauschale für Ehrenamtliche

Im Rahmen einer umfassenden Reform des Gemeinnützigkeitsrechts sowie des Kreises der begünstigten Spendenempfänger erfolgt mit Wirksamkeit ab 1.1.2024 die gesetzliche Verankerung eines Freiwilligenpauschales für Ehrenamtliche (§ 3 Abs 1 Z 42 EStG).

Demnach können **Körperschaften**, **die gemeinnützige**, **mildtätige oder kirchliche Zwecke** iSd Bundesabgabenordnung verfolgen, für ehrenamtlich, also freiwillig und unentgeltlich Tätige ein **steuerbefreites Freiwilligenpauschale** von bis zu EUR 30 pro Kalendertag und maximal EUR 1.000 im Kalenderjahr (**kleines** Freiwilligenpauschale) ausbezahlen. Voraussetzung ist, dass die ehrenamtliche Tätigkeit dem ideellen Bereich bzw dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Körperschaft dient und für den Fall, dass die betreffende Person auch steuerpflichtige Erwerbseinkünfte durch die Körperschaft erhält, sich diese Tätigkeiten hinsichtlich Ausbildung und Qualifikation voneinander unterscheiden. Erhält der ehrenamtlich Tätige für seine Tätigkeit daneben auch pauschale Reiseaufwandsentschädigungen iSd § 3 Z 16c EStG (bei Sportvereinen), kann die Befreiung nicht angewendet werden.

Für **gesellschaftlich besonders anerkannte Tätigkeiten** (mildtätige Organisationen, Sozialdienste, Gesundheitspflege, Hilfestellung in Katastrophenfällen, Funktion als Ausbildner oder Übungsleiter, etc) erhöht sich der steuerfreie Betrag auf bis zu EUR 50 pro Kalendertag bzw EUR 3.000 im Kalenderjahr (**großes** Freiwilligenpauschale).

Nicht begünstigt sind hingegen ehrenamtliche Tätigkeiten im **Hoheitsbereich** der Körperschaft (zB Einsatz bei der Freiwilligen Feuerwehr).

Werden in einem Kalenderjahr mehrere freiwillige Tätigkeiten ausgeübt, können insgesamt maximal EUR 3.000 im Kalenderjahr steuerfrei bezogen werden.

Über die erfolgten Auszahlungen an ehrenamtlich Tätige sind **Aufzeichnungen** zu führen und für jene Ehrenamtlichen, denen im Kalenderjahr ein Freiwilligenpauschale von mehr als EUR 1.000 bzw EUR 3.000 ausbezahlt wird, ist zudem bis Ende Februar des Folgejahres eine Meldung mittels amtlichen Formulars gegenüber dem Finanzamt zu erstatten.

3. Umsatzsteuerbefreiung von Photovoltaikmodulen

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2024 wird ein **befristeter umsatzsteuerlicher Nullsteuersatz für die Lieferung sowie Installation** (Montage samt Zubehör und Speicher) **von Photovoltaikmodulen** eingeführt. Nicht erfasst wäre hingegen ein bloßes Nachrüsten des Speichers. Der Zeitraum des Ausführens dieser Leistungen ist auf die beiden Kalenderjahre 2024 und 2025 beschränkt.

Voraussetzung ist, dass es sich bei den Photovoltaikanlagen um **Kleinanlagen** handelt, welche eine maximale Engpassleistung von 35 Kilowatt (peak) nicht überschreiten dürfen. Die Steuerbefreiung gilt zudem ausschließlich für Anlagen auf oder in der Nähe von Gebäuden, die **Wohnzwecken** dienen, die von **Körperschaften öffentlichen Rechts** oder **von gemeinnützigen Einrichtungen** genutzt werden.

Der Nullsteuersatz gilt daher auch bei Lieferungen entsprechender PV-Anlagen an Gemeinden. Dies ist vor allem bei der Anschaffung von Anlagen für den nicht vorsteuerabzugsberechtigten Hoheitsbereich von Vorteil, aber auch bei gemischt genutzten PV-Anlagen, für die oftmals nur ein anteiliger Vorsteuerabzug zusteht.

4. VwGH zur Mindestmiete bei Vermietungen bzw Verpachtungen durch Körperschaften öffentlichen Rechts

Eine Gemeinde errichtete eine Sportanlage und vermietete diese anschließend an einen Sportverein. Auf den Mietzins wurden die im Zuge der Errichtung erbrachten Eigenleistungen der Vereinsmitglieder angerechnet.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH unterscheidet sich der Inhalt des Begriffs der Vermietung und Verpachtung in § 2 Abs 3 UStG vom übrigen Vermietungsbegriff im UStG und ist enger auszulegen. Für Vermietungen und Verpachtungen von Grundstücken durch öffentlichrechtliche Körperschaften besteht eine **Maßgeblichkeit der zivilrechtlichen Kriterien**. Entscheidend ist, ob der Nutzungsüberlassung des Grundstücks bzw Gebäudes ein **entgeltlicher Bestandvertrag** (gem § 1090 ABGB) oder ein unentgeltlicher Leihvertrag (gemäß § 971 ABGB) zugrunde liegt.

Eine Überlassung gegen einen **bloßen Anerkennungszins** oder gegen Ersatz der Betriebskosten reicht (jedenfalls) nicht aus, um einen zivilrechtlichen Bestandvertrag und damit eine umsatzsteuerliche Vermietung im Sinne des UStG zu begründen. Ein derartiger bloßer Anerkennungszins wurde von der Rechtsprechung angenommen, **wenn** das bedungene **Entgelt nicht mehr als etwa 10 % des ortsüblichen Entgelts** ausmacht.

Ein entgeltlicher Mietvertrag liegt allerdings entgegen den Ausführungen des Finanzamtes nicht erst dann vor, wenn neben den Betriebskosten eine – nach ertragsteuerlichen Grundsätzen ermittelte – AfA-Komponente an den Eigentümer gezahlt wird (VwGH 20.9.2023, Ra 2021/13/0082).

5. Zuschüsse des Arbeitgebers zur Kinderbetreuung

Im Rahmen des aktuell im parlamentarischen Verfahren befindlichen Progressionsabgeltungsgesetzes 2024, das mit 1.1.2024 in Kraft treten soll, wird § 3 Abs 1 Z 13 EStG um lit c ergänzt und der **geldwerte Vorteil aus der Benützung von arbeitgebereigenen elementaren Bildungseinrichtungen** (Krabbelstube, Kindergarten) von der Einkommensteuer befreit. Voraussetzung ist, dass die Einrichtung allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt wird. Gemäß § 3 Abs 1 Z 13 lit a EStG idgF war bislang nur der geldwerte Vorteil aus der Benützung von Kindergärten steuerbefreit.

Daneben sind **Zuschüsse des Arbeitgebers für die Betreuung von Kindern ab 1.1.2024 von bis zu EUR 2.000** (aktuell EUR 1.000) pro Jahr und Kind einkommensteuerfrei, sofern die Betreuung in einer **öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtung**, einer privaten Einrichtung, die den landesgesetzlichen Vorschriften über Kinderbetreuungseinrichtungen entspricht, oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgt. Auch muss der Zuschuss allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern gewährt werden. Künftig sind hier Einrichtungen zur Betreuung von Kindern **bis zum 14. Lebensjahr** (aktuell bis zum 10. Lebensjahr) begünstigt. Die Anpassung erfolgt ebenfalls im Zuge des Progressionsabgeltungsgesetzes 2024.

Die Überlassung von arbeitgebereigenen Kindergartenplätzen sowie von Zuschüssen für Kinderbetreuungseinrichtungen bis zu EUR 1.000 sind zudem sozialversicherungsfrei. Bei einem höheren Zuschuss bestehen künftig Abweichungen zwischen Einkommensteuer- und Sozialversicherungsrecht.

6. Senkung Körperschaftsteuersatz

Ab 1.1.2024 reduziert sich der Körperschaftsteuersatz von aktuell 24 % auf 23 %. Diese Steuersatzsenkung ist für körperschaftsteuerpflichtige Betriebe gewerblicher Art von Bedeutung.

Daneben ist der neue Körperschaftsteuersatz aber auch im Bereich der Immobilienertragsteuer (zB Grundstücksverkäufe aus dem Hoheitsbereich der Gemeinde) sowie bei der Kapitalertragsteuer auf Kapitaleinkünfte (zB Zinserträge) zu beachten.

7. Aufbewahrungspflicht von Belegen

Sämtliche abgabenrechtlich relevanten Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere sind grundsätzlich sieben Jahre geordnet aufzubewahren. Vor dem 31.12.2023 dürfen

Unterlagen betreffend das Jahr 2016 daher nicht vernichtet werden. In folgenden Fällen besteht eine längere Aufbewahrungspflicht:

- Unterlagen betreffend **Gebäude**, für die ein Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde, sind grundsätzlich 22 Jahre aufzubewahren; bei Grundstücken bzw bei Gebäuden empfiehlt sich generell eine unbefristete Aufbewahrung, da die Anschaffungs- bzw Herstellungskosten für die Berechnung einer Immobilienertragsteuer relevant sein können.
- Unterlagen sind unabhängig von der 7-Jahres-Frist so lange aufzubewahren, als sie für ein gerichtliches oder behördliches Verfahren von Bedeutung sind.
- Zu beachten sind des Weiteren unter Umständen verlängerte Aufbewahrungsfristen für Unterlagen im Zusammenhang mit Förderungen.

Grundsätzlich sollten zudem Unterlagen, die für eine allfällige **zivilrechtliche Beweisführung** notwendig sein könnten (zB Arbeits- und Bestandverträge, wesentliche Kaufverträge), nicht vernichtet werden. Eine elektronische Archivierung der Unterlagen ist möglich, sofern die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche und urschriftsgetreue Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist.

8. Registrierkassen

Unternehmer, deren Jahresumsatz je Betrieb EUR 15.000 übersteigt und deren Barumsätze dieses Betriebes mehr als EUR 7.500 betragen, müssen alle **Bareinnahmen** zum Zweck der Losungsermittlung mittels **elektronischer Registrierkasse** aufzeichnen. Diese Regelung gilt auch für Betriebe gewerblicher Art von Gemeinden. Die Gemeinde hat ein geeignetes Kassensystem einzusetzen, welches über FinanzOnline zu registrieren ist.

Darüber hinaus ist jedes Unternehmen verpflichtet, bei Barzahlungen einen **Beleg** zu erstellen und dem Kunden zur Verfügung zu stellen. Eine Durchschrift des Belegs oder eine Form der elektronischen Abspeicherung muss sieben Jahre aufbewahrt werden.

Bei erstmaligem Einsatz einer Registrierkasse ist ein Startbeleg zu erstellen und mittels Handy-App zu prüfen. Weiters besteht **jährlich zum Jahresende die Verpflichtung zur Erstellung eines Jahresbeleges** (= Monatsbeleg Dezember), welcher ebenso sieben Jahre aufzubewahren ist. Die Überprüfung des Manipulationsschutzes der Registrierkasse hat anhand des Jahresbeleges **bis zum 15. Februar des Folgejahres** (entweder manuell mittels Belegcheck-App oder automatisiert über ein Registrierkassen-Webservice) zu erfolgen.

Für Fragen stehen wir jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

_ _ _

Wir wünschen Ihnen frohe Weihnachten, erholsame Feiertage sowie ein rundum glückliches neues Jahr.

 \neg \neg \neg

Mit freundlichen Grüßen

Markus Achatz Universitätsprofessor und Steuerberater Andrea Huber Steuerberaterin